











## MERKBLATT FÜR DAS BETREIBEN VON OFFENEN FEUERSTELLEN IM FREIEN FÜR DIE STADT KÖNIGSTEIN SOWIE DIE MITGLIEDSGEMEINDEN GOHRISCH, KURORT RATHEN, STRUPPEN UND ROSENTHAL-BIELATAL

- 1. Offene Feuerstellen im Freien sind Koch- und Lagerfeuer sowie Holzkohlegrills. Diese sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug, Glut o.ä. keine Brände entstehen können und eine Belästigung von Nachbarn durch Rauch vermieden wird.
- 2. Zu diesem Zweck darf nur unbehandeltes, trockenes Holz zum Abbrennen benutzt werden. Bauholz oder andere Abfälle sind nicht zur Verbrennung geeignet.
- 3. Die Feuerstellen sollten zu angrenzenden Gebäuden mit nicht verschließbaren Öffnungen (z.B. Türen, Tore, Durchgänge), brennbaren Außenwandflächen (z.B. Holz, Bepflanzung, Dämmung) und weicher Bedachung (z.B. Holz, Dachpappe, Stroh) sowie zu Lagern mit brennbaren Stoffen und vergleichbaren Objekten mindesten folgende Abstände haben:
  - → Holzkohlegrills 5 m
  - → Koch- und Lagerfeuer 20 m.

Dabei können bei anderen örtlichen Bedingungen (hohe Temperaturen, langanhaltende Trockenheit oder herrschende Windverhältnisse) größere Abstände erforderlich werden.

- 4. Offene Feuerstellen auf Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs sollten durch mindestens 0,5 m breite Wundstreifen (ohne Bewuchs) gesichert werden.
- 5. Während des Betreibens sind die Feuerstellen zu beaufsichtigen. Das Brennmaterial ist mindestens 2 m entfernt von der Feuerstelle aufzubewahren.
- 6. Als Brennmaterialien sind nur solche Stoffe zu verwenden, bei deren Verbrennen keine Gefahren für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bestehen. Brennbare Flüssigkeiten, die nicht ausschließlich für diese Zwecke vorgesehen sind, dürfen wegen der Gefahr der Stichflammenbildung nicht verwendet werden! In keinem Fall sind leicht entzündliche brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Diesel, Öl oder mineralölhaltige Gemische zu verwenden. Bei diesen besteht eine hohe Explosionsgefahr auch in geringen Mengen!
- 7. An den Feuerstellen sind zum Ablöschen von Glut oder zur Bekämpfung von Entstehungsbränden geeignete Mittel und Geräte bereitzuhalten (z.B. Wassereimer, Gartenschlauch, Sand, Feuerlöscher).
- 8. Nach dem Betreiben sind die o.g. Feuerstellen vollständig abzulöschen.
- 9. Grundsätzlich ist für die Sicherheit der Feuerstelle der Betreiber verantwortlich! Sollte es trotz aller Vorkehrungen zu einem Brand kommen, ist <u>unverzüglich</u> über den Notruf 112 die Feuerwehr zu alarmieren! Jede Verzögerung an dieser Stelle kann zu einer unkontrollierbaren Ausbreitung des Brandes führen!
  - → Dabei müssen folgende Angaben gemacht werden können:
    - √ Was brennt?
    - ✓ Wo brennt es (Adresse, Beschreibung)?
    - ✓ Wer meldet (Name)?
    - ✓ Sind Menschen in Gefahr?
    - ✓ Warten auf Rückfrage!

- 10. Bei extremen Wettersituationen, wie zum Beispiel langanhaltende Trockenheit oder starker Wind bzw. Sturm sollte auf offenes Feuer verzichtet werden. Die Feuerwehr ist in diesem Fall berechtigt, offene Feuerstellen nach eigener Lagebeurteilung jederzeit zu löschen, wenn die Entstehung eines Brandes (z.B. durch Funkenflug) und die Gefahr der Ausbreitung nicht ausgeschlossen werden kann.
- 11. Es sind die tagaktuellen Waldbrandstufen zu beachten. Diese können unter folgendem Link abfragen: <a href="https://www.mais.de/php/sachsenforst.php">https://www.mais.de/php/sachsenforst.php</a>

## Das ist nicht erlaubt:

- 1. Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen fällt nicht in den Bereich der Ausnahmen nach Polizeiverordnung und kann somit nicht als Lagerfeuer genehmigt werden. Auch das Abbrennen von offenen Feuern in befestigten Feuerschalen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen ist generell verboten. Die Verbrennung führt in den meisten Fällen zu starken Rauchentwicklungen und damit zu einer erheblichen Belästigung der unmittelbaren Nachbarschaft. Werden durch den Gemeindlichen Vollzugsdienst oder den Polizeivollzugsdienst Verstöße festgestellt, wird jede vorsätzliche oder fahrlässige Handlung, die den geltenden Bestimmungen zuwiderläuft, dem Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zur Anzeige gebracht.
- 2. Auf der Grundlage des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (§ 15 SächsWaldG) ist der Umgang mit offenem Feuer im Wald unabhängig von den ausgegebenen Waldbrandgefahrenstufen ganzjährig verboten. Damit sind das Rauchen, das Grillen, das Zünden von Lagerfeuern oder die Inbetriebnahme von Himmelslaternen generell untersagt. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern durch die unteren Forstbehörden der Landkreise und Kreisfreien Städte geahndet.
- 3. Offene Feuer dürfen nach § 15 SächsWaldG ebenso nicht am Wald bis zu einem Abstand von 100 Metern entzündet werden. Ausnahmen können nur von den zuständigen unteren Forstbehörden genehmigt werden.

Königstein, 14.12.2023